

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/1998, der 20. StVO-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 92/1998 und der 55. Novelle zum ASVG BGBl I Nr. 138/1998 beschlossen:

**Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974
(NÖ KAG-Novelle 1998)**

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 1, Z. 3 wird das Wort "Wartung" durch das Wort "Betreuung" ersetzt.**
- 2. Im § 2 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge "betriebsärztliche Dienste gemäß § 22 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 650/1989" durch die Wortfolge "Einrichtungen der arbeitsmedizinischen Betreuung gemäß §§ 79 und 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/1997" ersetzt.**
- 3. Im § 2a Abs. 3 zweiter Satz entfällt das Wort "lit.b".**
- 4. Im § 5 Abs. 4 wird im zweiten Satz nach dem Wort "Stellungnahme" die Wortfolge "des Landessanitätsrates und" eingefügt.**
- 5. Im § 16 Abs. 1, lit. b wird nach dem Wort "Personen" die Wortfolge "an organisatorisch-unselbstständigen Aufnahmestationen oder" eingefügt.**
- 6. Im § 19 Abs. 1, lit. a, Z. 2, zweiter Halbsatz wird die Wortfolge "im übrigen" durch die Wortfolge "in den anderen Abteilungen und Organisationseinheiten" ersetzt.**

7. Im § 19 Abs. 1, lit. a, Z. 3, zweiter Halbsatz wird die Wortfolge "im übrigen" durch die Wortfolge "in der übrigen Zeit" ersetzt.
8. § 19a Abs. 5 lautet:
„(5) Als qualifiziert im Sinne des Abs. 4 gilt ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, wenn er eine Sonderausbildung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/1998, absolviert hat.“
9. Im § 19c Abs. 6 entfällt nach der Zahl 1969 der Beistrich und es wird nach der Zahl 1969 die Wortfolge "in der Fassung BGBl. Nr. 657/1996" eingefügt; weiters wird die Wortfolge "und des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, bestellten Personen" durch die Wortfolge "bestellten Personen und den Präventivdiensten nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/1997" ersetzt.
10. Im § 19c Abs. 9 wird im ersten Satz das Wort "Krankenanstalten" durch das Wort "Fondskrankenanstalten" ersetzt; weiters wird im zweiten Satz nach dem Wort "Einrichtungen" die Wortfolge "in Fondskrankenanstalten" eingefügt.
11. Im § 19e Abs. 4 erhalten die Z. 9 und 10 die Bezeichnung "10." und "11."; Z. 9 (neu) lautet:
"einem Statistiker (Biometriker),".
12. Im § 19e Abs. 4, Z. 11 (neu) wird die Zahl "9" durch die Zahl "10" ersetzt.
13. Im § 21 Abs. 3 entfallen der dritte, der vierte und der fünfte Satz.
14. Im § 21 Abs. 3 vierter Satz (neu) wird das Wort „behandelten“ durch das Wort „behandelnden“ ersetzt.
15. Im § 21 erhalten die Absätze 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, und 11 die Bezeichnung "(5)", "(6)", "(7)", "(8)", "(9)", "(10)", "(11)" und "(12)".
16. § 21 Abs. 4 (neu) lautet:
"(4) Bei der Entlassung eines Patienten ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Arztbrief anzufertigen, der die

für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen, die Entlassungsdiagnose sowie allfällige Anordnungen für die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich zu enthalten hat. In die Therapievorschlage sind vorzugsweise Arzneimittel nach dem jeweils gultigen Heilmittelverzeichnis des Hauptverbandes der osterreichischen Sozialversicherungstrager, die keiner chefarztlichen bzw. kontrollarztlichen Bewilligung bedurfen, aufzunehmen. Dieser Arztbrief ist nach Entscheidung des Patienten

1. diesem, oder
2. dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt und
3. bei Bedarf der fur die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung oder den entsprechenden Angehorigen des gehobenen Dienstes fur Gesundheits- und Krankenpflege zu ubermitteln. Bei Bedarf sind dem Arztbrief auch Angaben zu Manahmen im eigenverantwortlichen Tatigkeitsbereich anzufugen."

17. Im § 21 Abs. 9 (neu) zweiter Satz wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

18. § 21a Abs. 2, Z. 3 und Abs. 4 entfallen.

19. Im § 23 Abs. 2 entfallt der zweite Satz.

20. Im § 23 Abs. 3 lit. e wird nach der Zitierung "BGBl. Nr. 787/1996" die Wortfolge "in der Fassung BGBl. II Nr. 400/1997" eingefugt; weiters wird das Wort "Kostenstellen" durch das Wort "Voranschlagsposten" ersetzt.

21. Dem § 24 Abs. 5 wird folgender Satz angefugt:
"Innerhalb des genehmigten Voranschlages sind der Personal- und der Sachaufwand, einschlielich der Anlagen, mit Zustimmung des Rechtstragers der NO Fondskrankenanstalt gegenseitig deckungsfahig, sofern die Qualitat der Patientenversorgung durch Einsparungen nicht gefahrdet ist."

22. Im § 26 Abs. 3 wird nach dem Wort "Verbrauchsgegenstande" die Wortfolge "sowie der vermogenswirksamen Anschaffungen" eingefugt.

23. Im § 27a Abs. 2 wird die Wortfolge „diplomierte Krankenpflegepersonen“ durch die Wortfolge „Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „nach Möglichkeit“; folgende Sätze werden angefügt:

„Bis 31. Dezember 2006 darf die Leitung des Pflegedienstes vor Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.“

24. Die Überschrift zu § 29 und der § 29 lauten:

**„Informationsweitergabe über den Betrieb
§ 29**

Dem Rechtsträger einer Krankenanstalt ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Krankenanstalt zu geben.“

25. Im § 35 Abs. 1 dritter Satz, zweiter Halbsatz wird das Wort „Kooperationsübereinkommen“ durch die Wortfolge „Kooperationsformen gemäß § 35a“ eingefügt; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt, der dritte Halbsatz entfällt.

26. Die Überschrift zu § 35a und § 35a lauten:

**„Kooperationsformen
§ 35a**

(1) Die Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten können zum Zwecke der besseren wirtschaftlichen Führung Kooperationsübereinkommen abschließen.

(2) Die Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten können sich zum Zwecke der besseren medizinischen Versorgung der Patienten im Rahmen einer verstärkten Kooperation durch Verträge, zu einem Krankenanstaltenverbund zusammenschließen. Die im Rahmen eines Krankenanstaltenverbundes zusammengeschlossenen Krankenanstalten sind jedoch weiterhin selbständige Einrichtungen ihrer Rechtsträger mit eigenen Anstaltsordnungen und Anstaltsleitungen.

(3) Mit der Übertragung der Rechtsträgerschaft auf eine juristische Person entsteht ein Krankenanstaltenverband. Die Er-

richtung eines Krankenanstaltenverbandes in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erfolgt durch Landesgesetz.

(4) Die bisherigen Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten sind im Falle der Übertragung ihrer Rechtsträgerschaft auf einen Krankenanstaltenverband hinsichtlich ihrer Trägerleistungen weiterhin wie Rechtsträger zu behandeln.

(5) Besitzen die in einem Krankenanstaltenverband zusammengeschlossenen Krankenanstalten eine gemeinsame Anstaltsleitung und eine Anstaltsordnung, sind sie eine einzige Krankenanstalt.

(6) Die Verträge zur Kooperation gemäß Abs.1 sind der Landesregierung und dem NÖ Gesundheits-und Sozialfonds anzuzeigen. Die Verträge gemäß Abs. 2 und 3 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und der Zustimmung des NÖ Gesundheits-und Sozialfonds."

27. Die Überschrift zu § 35b und § 35b lauten:

**"Versorgungsregionen
§ 35b**

(1) Zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltenpflege werden fünf Versorgungsregionen gebildet. Die Zuweisung des Versorgungsauftrages der jeweiligen Region erfolgt über den Landes-Krankenanstaltenplan. Die Versorgungsregionen werden aus den Einzugsbereichen der jeweils zugeordneten NÖ Fondskrankenanstalten bzw. Krankenanstaltenverbände oder -verbände gebildet. Diese sind:

- a) Versorgungsregion Industrieviertel mit den Krankenanstalten Baden, Grimmenstein, Mödling, Neunkirchen, Wr. Neustadt;
- b) Versorgungsregion Mostviertel mit den Krankenanstalten Amstetten, Mauer bei Amstetten, Melk, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs;
- c) Versorgungsregion Waldviertel mit den Krankenanstalten Allentsteig, Eggenburg, Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl;
- d) Versorgungsregion Weinviertel mit den Krankenanstalten Hainburg, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach (einschließlich Medizinisches Zentrum Gänserndorf), Stockerau;
- e) Versorgungsregion Zentralraum mit den Krankenanstalten Klosterneuburg, Krems, Lilienfeld, Maria Gugging, St. Pölten, Tulln.

(2) Je Versorgungsregion wird einer Krankenanstalt die Funktion der Regionalen Schwerpunktkrankenanstalt zugeordnet. Teilbereiche der Schwerpunktversorgung können auch anderen Krankenanstalten der Versorgungsregion zugeordnet werden.

(3) Die zentralen Versorgungsaufgaben für das gesamte Landesgebiet werden einer oder mehreren Regionalen Schwerpunktkrankenanstalten zugeordnet, die damit Landesschwerpunktkrankenanstalten werden.

(4) Die konkreten Zuordnungen der Funktionen und der Versorgungsstufen haben unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze des § 21a Abs. 3 im Landes-Krankenanstaltenplan zu erfolgen."

28. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beurteilung der Anstaltsbedürftigkeit eines Patienten und die Entscheidung über dessen weitere Versorgung, vor allem während der Nachtzeit und während des Wochenendes und an Feiertagen, können an einer organisatorisch-unselbständigen Aufnahmestation erfolgen."

29. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Anlässlich der Entlassung ist dem Patienten ein Entlassungsschein auszufolgen."

30. Im § 43 Abs. 6 wird im Klammerausdruck die Zahl „7“ durch die Zahl „4a“ ersetzt; weiters wird die Zitierung "BGBl. Nr. 518/1994" durch die Zitierung "BGBl. I Nr. 92/1998" ersetzt.

31. Die Überschrift zu § 43a und § 43a lauten:

**"Tagesklinik
§ 43a**

(1) Tageskliniken sind dem stationären Bereich zugeordnete Einrichtungen in oder in Verbindung mit NÖ Fondskrankenanstalten, an denen Untersuchungen, Behandlungen und operative Eingriffe durchgeführt werden, die über den Umfang eines Anstaltsambulatoriums hinausgehen und ärztliche sowie pflegerische Betreuung erfordern.

(2) Die Errichtung einer Tagesklinik ist der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 2 lit. a anzuzeigen."

32. Die Überschrift zu § 43b und § 43b lauten:

**“Führung von Ordinationen
§ 43b**

Die Rechtsträger der Krankenanstalten können Fachärzten unter der Voraussetzung, daß der Betrieb der Krankenanstalt keine Beeinträchtigung erfährt, die Führung einer Ordination in den Räumlichkeiten der Krankenanstalt einräumen. Es ist ein mindestens kostendeckendes Entgelt, inklusive des allfällig aufgelaufenen Personal- und Sachaufwandes, zu entrichten. Es ist eine kostenmäßige und organisatorische Trennung (einschließlich eindeutiger Kennzeichnung der Ordinationsräume) zwischen Krankenanstalt und Ordination vorzunehmen.“

33. Im § 47 Abs. 3 entfällt der zweite Satz und es wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

”Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an die Landesregierung erhoben werden.“

34. Im § 48 Abs. 1 entfällt die Wortfolge ”oder, wenn der Träger der Krankenanstalt das Land Niederösterreich ist, von der Landesregierung”.

35. Im § 49 Abs. 3 wird vor dem Wort ”festgelegten” das Wort ”vorläufig” eingefügt.

36. Im § 49a Abs. 1, Z. 2 wird das Wort ”März” durch das Wort ”Mai” und das Wort ”April” durch das Wort ”Juni” ersetzt.

37. Im § 49a Abs. 2, Z. 1 entfällt die Wortfolge ”beim NÖ Gesundheits- und Sozialfonds”; die Wortfolge ”eingelangt sind” wird durch die Wortfolge ”zu erwarten sind” ersetzt.

38. Dem § 49b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

”Die an ambulanten Patienten erbrachten Leistungen sind nach den Vorgaben des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds abzurechnen.“

39. § 49d Abs. 1 lautet:

”(1) Der im genehmigten Voranschlag ausgewiesene Gesamtaufwand abzüglich der eigenen Einnahmen ergibt den tatsächlichen Finanzbedarf. Der vom NÖ Gesundheits- und Sozi-

alfonds im Voranschlag genehmigte Finanzbedarf ergibt den im Rechnungsabschluß maximal anerkehbaren Finanzbedarf.“

40. Im § 49d Abs. 2 wird die Wortfolge "jener laut" durch die Wortfolge "der im" ersetzt; nach dem Wort "Voranschlag" wird das Wort "genehmigte" eingefügt.

41. Im § 49d Abs. 3 wird nach dem Wort "NÖ Fondskrankenanstalt" die Wortfolge ",abzüglich allfälliger sonstiger vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zur Verfügung gestellter Mittel," eingefügt.

42. Im § 49e Abs. 3 erster Satz wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2000“ ersetzt; dem § 49e Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 1999 sind 70% der Überdeckungen abzuführen, mit denen 70% der Unterdeckungen ausgeglichen werden.“

43. Dem § 49e wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die dem Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalt verbleibende Überdeckung ist nach Abzug einer allenfalls vorhandenen und anerkannten Überschreitung des im Rechnungsabschluß anerkannten Finanzbedarfes unter Gegenrechnung von allfälligen sonstigen vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zur Verfügung gestellten Mitteln zu gleichen Teilen einer Rücklage für Investitionen und einer für den Betrieb der betreffenden NÖ Fondskrankenanstalt zuzuführen. Die Auflösung und Verwendung dieser Rücklagen hat nach den Richtlinien des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu erfolgen. Die Verlautbarung dieser Richtlinie ist, in der jeweils aktuellen Fassung, vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu veranlassen."

44. Im § 53 Abs. 2 erhält die lit. c die Bezeichnung „d“, lit. c (neu) lautet:

"c) Ausgleichszahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zur Anpassung an die LKF-Finanzierungsform,"

45. Im § 54 Abs. 3 wird das Wort "einmaliger" durch das Wort „zweimaliger“ ersetzt.

46. § 66 Abs. 5 entfällt.

47. Im § 70 Abs. 1 wird das Wort "Betrag" durch das Wort "Beitrag" ersetzt.
48. Im § 70 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung „(4)“, Abs. 2 (neu) lautet:
"(2) Für die Jahre 1998 bis einschließlich 2000 sind diese Beiträge des Landes Niederösterreich im jeweiligen Rechnungsjahr monatlich mit 80 % zu bevorschussen. Im jeweils darauffolgenden Rechnungsjahr sind die geleisteten Zahlungen gegenüber den nach den genehmigten Rechnungsabschlüssen zu leistenden Beträgen durch monatliche Nachzahlungen auszugleichen."
49. Im § 70 Abs. 3 wird das Wort "Betrag" durch das Wort "Beitrag" ersetzt.
50. Im § 70 Abs. 4 (neu) dritter Satz wird das Wort "Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 87 Abs. 2" ersetzt.
51. Im § 71 Abs. 1 wird die Wortfolge „um Gemeinden“ durch die Wortfolge „nicht um Gemeindeverbände gemäß § 87 Abs. 2“ und es wird das Wort "Betrag" durch das Wort "Beitrag" ersetzt.
52. Im § 71 Abs. 2 wird das Wort "Betrag" durch das Wort "Beitrag" ersetzt.
53. Dem § 71 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Die Rechtsträger von NÖ Fondskrankenanstalten, soweit es sich um Gemeinden handelt, müssen für den Betrieb der Krankenanstalt im Jahr 1999 zumindest ein Drittel jenes Betrages aufwenden, den sie als nicht spitalerhaltende Gemeinde für den Betrieb der NÖ Fondskrankenanstalten zu leisten hätten. Liegt die tatsächliche Leistung unter diesem Mindestbetrag, so ist die Differenz an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu leisten. Die Mindestleistung erhöht sich für das Jahr 2000 auf zwei Drittel und ab dem Jahr 2001 auf den vollen Betrag, den die Gemeinde als nicht spitalerhaltende Gemeinde zu leisten hätte."
54. Im § 72 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung "(3)", § 72 Abs. 2 (neu) lautet:
"(2) Für die Jahre 1998 bis einschließlich 2000 sind diese Beiträge des NÖ Krankenanstaltensprengels im jeweiligen Rech-

nungsjahr monatlich mit 80% zu bevorschussen. Im jeweils darauffolgenden Rechnungsjahr sind die geleisteten Zahlungen gegenüber den nach den genehmigten Rechnungsabschlüssen zu leistenden Beträgen durch monatliche Nachzahlungen auszugleichen."

55.Im § 72 Abs. 3 (neu) dritter Satz wird der Ausdruck "§ 70 Abs.1" durch den Ausdruck "§ 87 Abs. 2" ersetzt.

56.Dem § 72 Abs. 3 (neu) wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) Der Beitrag gemäß Abs. 1 erhöht sich für die Folgejahre jeweils um den Faktor, der gemäß § 70 Abs. 3 festgelegt wurde."

57.Im § 72a Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Für die Errichtung der Sonderkrankenanstalten Allentsteig und Eggenburg leisten das Land NÖ jeweils 60 %, der NÖ Krankenanstaltensprengel jeweils 20 % und die Standortgemeinden Allentsteig und Eggenburg je 20 % des Errichtungsaufwandes."

58.§ 72a Abs. 3, 4 und 5 lauten:

"(3) Abweichend von § 49e haben das Land Niederösterreich und der NÖ Krankenanstaltensprengel zu je 50 % eine allfällige Unterdeckung, die sich aus dem Betrieb der Tagesklinik Gänserndorf ergibt, dem Rechtsträger zu ersetzen.

(4) Abweichend von § 49e haben das Land Niederösterreich und der NÖ Krankenanstaltensprengel zu je 50 % eine allfällige Unterdeckung, die sich aus dem Betrieb der Sonderkrankenanstalten Allentsteig und Eggenburg ergibt, selbst zu tragen.

(5) Voraussetzung für die Sonderfinanzierung gemäß Abs. 3 ist die Übernahme der Rechtsträgerschaft vom Land NÖ und dem NÖ Krankenanstaltensprengel und gemäß Abs. 4 die Übertragung der Rechtsträgerschaft auf das Land NÖ und den NÖ Krankenanstaltensprengel. Bei der Ausübung der Rechtsträgerfunktion können sich das Land NÖ und der NÖ Krankenanstaltensprengel eines anderen Rechtsträgers einer NÖ Fondskrankenanstalt oder eines Krankenanstaltenverbandes bedienen."

59.Im § 87 Abs. 2 dritter Satz entfallen der erste Halbsatz und der erste Beistrich; im ersten Halbsatz (neu) wird das Wort "eine" durch das Wort "Eine" ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

- 1. Am 1. Jänner 1998 Artikel I Ziffer 48 und 54.**
- 2. Am 1. Jänner 1999 Artikel I Ziffer 43 und 53.**
- 3. Alle übrigen Bestimmungen am Monatsersten, der der Kundmachung folgt.**